

Aktenzeichen: 8 K 6391/17.GI.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am:
22.11.2018
L.S. gez. Schott
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Christof Momberger,
Schützenrain 20, 61169 Friedberg, - AZ 49249_VG_B1 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - [REDACTED] -273 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 8. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Heer als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. November 2018 für Recht erkannt:

- 2 -

Unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.08.2017 wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der (nach behördlicher Schätzung am) nach eigenen Angaben am in Mogadischu/Somalia geborene Kläger ist somalischer Staatszugehöriger, zugehörig zur Volksgruppe der ████████ und moslemischen Glaubens. Er reiste am von Italien kommend in das Bundesgebiet ein und stellte am 23.05.2013 Asylantrag. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 31.08.2016 in Offenbach gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei im Jahre 2011 durch die al-Shabaab gesucht und später rekrutiert worden. Nach einer Woche sei ihm die Flucht aus dem Ausbildungslager der al-Shabaab gelungen.

Mit Bescheid vom 08.08.2017, der dem Klägerbevollmächtigten am 14.08.2017 zugestellt wurde, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Asylanerkennung ab, erkannte die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutz nicht zu, entschied, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 nicht vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Somalia an. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Am 15.08.2017 hat der Bevollmächtigte des Klägers Klage erhoben.

In der Klagebegründung heißt es, der Kläger stamme aus Mogadischu, nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Gießen werde diesem Personenkreis der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom ████████ 2018 hat der Kläger vorgetragen, er sei homosexuell. Hierzu legte er ein Schreiben der „Rainbow Refugees“ ████████ vom ████████ 2018, worin über vom Kläger aufgrund seiner sexuellen Ausrichtung erlittene Diskriminierungen und Ausgrenzungen in Deutschland berichtet wird, sowie einen Arzt-

- 3 -

bericht des Universitätsklinikums () und () vom .2018 über eine transanale Fremdkörperextraktion vor. Da Homosexualität in Somali ein gesellschaftliches Tabuthema sei, welches mit Freiheitsstrafe und unter der Scharia sogar mit der Todesstrafe bedroht sei, drohe dem Kläger im Falle seiner Abschiebung nach Somalia unmenschliche Behandlung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.08.2017 zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 04.09.2018 der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 22.11.2018 ist der Kläger informatorisch angehört worden. Insoweit wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und denjenigen der Behördenakten des Bundesamtes und der Ausländerbehörde Bezug genommen. Diese waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die Erkenntnisquellen, auf die das Gericht die Beteiligten mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung (Bl. 27 ff) hingewiesen hat.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung in der Sache verhandeln und entscheiden, weil die Beteiligten in der Ladung darauf hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger haben einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zuerkennung subsidiären Schutzes. Die diesem Anspruch entgegenstehende Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Bescheid vom 08.08.2017 ist rechtswidrig und deshalb aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3).

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG – also die Vorschriften über Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, über Akteure, die Schutz bieten können, und über internen Schutz – entsprechend. Für den Eintritt der genannten Gefahren ist der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (BVerwG, Urte. v. 17.11.2011 - 10 C 13.10 - und v. 20.03.2013 - 10 C 23.12 -).

Ausgehend von diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG aufgrund des individuellen Vorbringens des Klägers, dem Inhalt der beigezogenen Akten und der in das gerichtliche Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen vor. Zur Überzeugung des Gerichts droht dem Kläger aufgrund auf Grund seiner Homosexualität ein Schaden in Form einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung.

Gleichgeschlechtlicher Verkehr wird nach § 409 des somalischen Strafgesetzbuchs mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren bestraft, die Schari'a und das Gewohnheitsrecht sehen hierfür sogar die Todesstrafe vor. Da das staatliche Rechtssystem nicht funktioniert, viele strafrechtliche Fragen durch Clan-Entscheidungen geregelt werden und die sexuelle Orientierung in Somalia als Tabu erachtet wird, liegen den Auskunft gebenden Stellen keine Erkenntnisse über die tatsächliche Verfolgungspraxis vor (AA, Lagebericht vom 07.03.2018; BFA vom 12.01.2018). Medienberichten zufolge sind Homosexuelle oder Männer, die dessen auch nur verdächtig sind, gesellschaftlicher Gewalt oder Diskriminierung bis hin zu Tötungen ausgesetzt sind (vgl. nur DW-online vom 10.01.2017 „Al Shabaab richtet homosexuelle Männer in Somalia hin“). Der Kläger berichtete, dass

- 5 -

er über seine Recherchen über Facebook erfahren habe, dass erst letzte Woche ein 15-jähriger Mann erschlagen worden sei, weil er einem anderen Mann an den Po gefasst habe. Nur am Rande sei bemerkt, dass sich der Dolmetscher erschüttert zeigte, als er nach Schluss der mündlichen Verhandlung gegenüber der Einzelrichterin äußerte, selbst einen Bericht über den vom Kläger geschilderten Fall gesehen zu haben; während der Steinigung des Jungen habe das ganze Dorf dabei gestanden und dies toleriert.

An der Homosexualität des Klägers bestehen für die Einzelrichterin aufgrund der ausführlichen Bekundungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung keine Zweifel. Der Kläger hat glaubhaft berichtet, dass er seine Homosexualität in Somalia habe unterdrücken müssen, obwohl er Männer mit dieser sexuellen Orientierung erkannt habe. Insbesondere seine Familie und Verwandten hätten dies nicht erfahren dürfen, dies seien die Schlimmsten. Auch habe er schlechten Erfahrungen mit anderen somalischen Flüchtlingen in Deutschland gemacht; er sei als andersartig und abtrünnig beschimpft worden. Eindrücklich hat der Kläger geschildert, dass er sich in [REDACTED] den Rainbow Refugees angeschlossen habe und ihm die regelmäßigen Treffen eine große Hilfe seien.

Die Ausführungen in dem dem Gericht vorgelegten Schreiben des Vereins Rainbow Refugees vom [REDACTED].2018, der Hilfe für LGBT (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle) bietet, werden die Angaben des Klägers bestätigt.

Dem Kläger kann nicht entgegen gehalten werden, er könne die Gefahr dadurch vermeiden, dass er seine sexuelle Orientierung in seinem Heimatland geheim hält. Dies würde der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals widersprechen (vgl. EuGH, Ur. v. 07.11.2013 – C-199/12 bis ,C-201, juris, Rn. 46). Dies gilt umso mehr, als der Kläger glaubhaft gemacht, dass ihn die bisher gelebte Angst und das Unterdrücken seiner Neigung seelisch belastet haben.

Die Ziffern 3, 4 und 5 der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sind als rechtswidrig aufzuheben, da sie der Zuerkennung des subsidiären Schutzes entgegenstehen. Mangels Ausreiseverpflichtung ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 11 Abs. 1 AufenthG aufzuheben.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Heer



Beglaubigt:
Gießen, den 14.02.2019

Schott
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle